



Hermann Müller

Großhaderner Str. 19

81375 München

Telefon (089) 740 141 - 10

Telefax (089) 740 141 - 15

Gut abgesichert unterwegs

Versicherungen rund ums Auto

VERSICHERUNGEN
klipp+klar

Impressum

Herausgeber:
ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer
Postfach 08 04 31
10004 Berlin
www.klipp-und-klar.de

Bestell-Hotline

Telefon: 08 00/742 43 75

Beratungs-Hotline

Telefon: 08 00/33 99 399
oder 08 00/263 72 43
(freecall: 08 00/ANFRAGE)

Eine Einrichtung des GDV
www.gdv.de

Redaktion:
Stephan Schweda

Gestaltung:
DTP-Grafik Regina Blombach

Druck und Vertrieb:
Verlag Versicherungs-
wirtschaft GmbH
Klosestraße 22
76137 Karlsruhe
Telefax: 07 21/35 09-2 04

Stand: April 2009
4. Auflage

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Die Vielfalt der Führerscheine | 4 |
| Die Führerscheinklassen | 6 |
| Der Autokauf – Neu oder gebraucht? | 8 |
| Was muss man beachten? | 9 |
| Mehr Sicherheit im Auto | 10 |
| ABS, Airbag, ESP, ISOFIX, Kopfstützen | 11 |
| Kinder im Auto sichern | 12 |
| Kfz-Versicherungen – Welche gibt es? | 14 |
| Kfz-Haftpflicht | 15 |
| Teilkasko | 15 |
| Vollkasko | 16 |
| Schutzbrief | 16 |
| Mallorca-Police | 16 |
| Rechtsschutzversicherung | 17 |
| Der Versicherungsbeitrag | 18 |
| Was ist eigentlich ...? | |
| der Schadenfreiheitsrabatt | 19 |
| eine Typklasse | 19 |
| eine Regionalklasse | 19 |
| Versicherung – Rechte und Pflichten | 20 |
| Obliegenheitsverletzung | 21 |
| Grobe Fahrlässigkeit | 21 |
| Vertragsdauer und Kündigung | 21 |
| Mit dem Auto in den Urlaub | 22 |
| Ein Autounfall – Was tun ? | 28 |



Die Vielfalt der Führerscheine

Junge Leute scheuen weder Mühe noch Kosten, um möglichst schnell die „amtliche Erlaubnis“ zu bekommen, auf öffentlichen Straßen ein Auto oder Motorrad fahren zu dürfen.

ES GIBT ZAHLREICHE FÜHRERSCHEINKLASSEN

Je nach Führerschein sind Theorie und Praxis in der Fahrschule unterschiedlich. Seit 2007 gibt es in allen Bundesländern den Pkw-Führerschein mit 17 Jahren (begleitetes Fahren ab 17). Bundeseinheitliche Rahmenvorschriften hierfür sind in der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) enthalten.

Allerdings gibt es auch Ausnahmen: Ohne Führerschein und Prüfung dürfen beispielsweise motorisierte Krankenfahrstühle (maximal 10 km/h) und Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit bei 6 km/h liegt, gefahren werden.

Führerscheinklassen:

- » **A** für Motorräder
- » **B** für Pkw
- » **S** für Leichtmobile, Trikes und Quads
- » **C** für Lkw
- » **D** für Busse
- » **T** für Land- und Forstmaschinen

Auch das Einstiegsalter variiert. Folgende Altersgrenzen gelten:

- » ab **15** darf man Mofas fahren
- » ab **16** Traktoren oder Quads
- » ab **18** in der Regel schwere Krafträder, Pkw und Lkw

UNFALL BEIM ÜBEN?

In einer Hinsicht brauchen sich Fahrschüler keine Sorgen zu machen: Verursachen sie bei einer Trainingsfahrt mangels Könnens einen Unfall, so müssen sie die Kosten nicht bezahlen. Die Haftpflichtversicherung, die auf den Fahrschulwagen abgeschlossen wurde, reguliert den Schaden.

BEWÄHRUNGSFRIST

Auch wenn bei der Prüfung alles glatt lief: Neulinge bekommen ihren Führerschein die ersten beiden Jahre nur auf Probe. Sie müssen zunächst den Praxistest bestehen. Der Fahranfänger darf nicht durch eine Verkehrsstraftat oder Ordnungswidrigkeit auffallen. Bei Zuwiderhandlungen kann sich die Probezeit verlängern. Außerdem erhält man eine „Einladung“ zum Aufbauseminar.

PLASTIKKARTE ODER „LAPPEN“?

Die modernen Führerscheine sind heutzutage keine Scheine mehr, sondern Dokumente im Scheckkartenformat. Aber auch die alten „Lappen“ in Grau und Rosa sind nach wie vor gültig – einschließlich der DDR-Fahrerlaubnis und der Permis de Conduire aus dem bis 1956 autonomen Saarland. Was in Deutschland anerkannt ist, wird auch im übrigen Europa akzeptiert.

Wer allerdings in Übersee mit einem Mietwagen fahren will, sollte sein Papier rechtzeitig in eine EU-Plastikkarte umtauschen. Nur wenn man die hat, bekommt man auch einen internationalen Führerschein.

Informationen zum aktuellen Punktekatalog gibt es auf der Internetseite des Kraftfahrtbundesamtes www.kba.de.



Zweiradklassen Mofa, M, A1, A

| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
|--------|---|--------------|
| Mofa | Mofa bis 25 km/h Hubraum bis 50 ccm, einsitzig | 15 |
| M | Kleinkraftrad bis 45 km/h Fahrrad mit Hilfsmotor bis 45 km/h Hubraum bis 50 ccm | 16 |
| A1 | Leichtkraftrad Hubraum bis 125 ccm Leistung bis 11 kW eingeschlossene Klasse: M | 16 bzw. 18 |
| A | Krafträder Hubraum über 50 ccm oder Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h eingeschlossene Klassen: A1, M | 18 |

Pkw-Klassen B, BE

| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
|--------|--|--------------|
| B | Pkw bis 3,5 t und bis zu 9 Sitzen Anhänger bis 750 kg eingeschlossene Klassen: L, M, S | 18 |
| BE | Pkw bis 3,5 t und bis zu 9 Sitzen Anhänger über 750 kg Vorbesitz: B notwendig | 18 |

Leichtmobile, Quads

| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
|--------|--|--------------|
| S | Dreirädrige Kleinkrafträder Leichtkraftfahrzeuge Höchstgeschwindigkeit 45 km/h Leermasse des Leichtmobils max. 350 kg Hubraum bis 50 ccm Motor bis 4 kW | 16 |

Lkw-Klassen C1, C1E, C, CE

| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
|---|---|--------------|
| C1 | Leichtere Lkw 3,5 t bis 7,5 t Anhänger bis 750 kg Bis zu 9 Sitzen | 18 |
| notwendig: Vorbesitz B | | |
| C1E | Leichtere Lastzüge 3,5 t bis 7,5 t Anhänger über 750 kg | 18 |
| notwendig: Vorbesitz C1 eingeschlossene Klassen: BE , bei Besitz von D1: D1E | | |
| C | Schwere Lkw über 3,5 t Anhänger bis 750 kg Bis zu 9 Sitzen | 18 |
| notwendig: Vorbesitz B eingeschlossene Klassen: C1 | | |
| CE | Schwere Lastzüge über 7,5 t Anhänger über 750 kg | 18 |
| notwendig: Vorbesitz C eingeschlossene Klassen: C1E, BE, T , bei Besitz von D1: D1E , bei Besitz von D: DE | | |

Bus-Klassen D1, D1E, D, DE

| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
|--|--|--------------|
| D1 | Bus mit 8 bis 16 Plätzen Auch mit Anhänger bis 750 kg | 21 |
| notwendig: Vorbesitz B | | |
| D1E | Bus mit 8 bis 16 Plätzen Auch mit Anhänger über 750 kg | 21 |
| notwendig: Vorbesitz D1 eingeschlossene Klassen: BE , bei Besitz von C1: C1E | | |
| D | Bus mit mehr als 16 Plätzen Auch mit Anhänger bis 750 kg | 21 |
| notwendig: Vorbesitz B eingeschlossene Klassen: D1 | | |
| DE | Bus mit mehr als 16 Plätzen Auch mit Anhänger über 750 kg | 21 |
| Vorbesitz: D eingeschlossene Klassen: D1E, BE , bei Besitz von C1: C1E | | |

Traktoren-Klassen L, T

| Klasse | Fahrzeug | Mindestalter |
|---|--|--------------|
| L | Traktor bis 32 km/h mit Hänger bis 25 km/h Stapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h | 16 |
| T | Traktor bis 60 km/h, auch mit Hänger Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h | 16 bzw. 18 |
| eingeschlossene Klassen: L, M, S | | |





Der Autokauf – Neu oder gebraucht?

Die meisten potenziellen Autokäufer haben zunächst eine bestimmte Marke oder einen speziellen Autotyp im Blick. Und dann entscheidet der Geldbeutel, ob man sich einen Neuen oder einen Alten leisten kann und will.

Neuwagen haben neben den fehlenden Gebrauchsspuren den Vorteil, dass absehbar keine verschleißbedingten Reparaturen zu erwarten sind – auf der anderen Seite allerdings den Nachteil des relativ hohen Wertverlustes in den ersten Jahren.

Gebrauchte werden sowohl von Händlern als auch von Privatleuten angeboten. Beim Fachhändler kauft man sicherer, zumal er eine gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung für sein Produkt bieten muss. Kauft man von einem Privatanbieter, kann man dagegen meist etliche Euro sparen. Man sollte sich allerdings nur darauf einlassen, wenn man einen Profi an seiner Seite hat, der den technischen Zustand des Fahrzeugs beurteilen kann.

VORSICHT BEI DER PROBEFAHRT

Natürlich gehört zur Kaufentscheidung eine Probefahrt. Und wenn es dabei einmal kracht? Der Fachhändler hat seine Autos versichert. Diese Versicherung kümmert sich dann um alles Weitere. In den meisten Fällen wird das Auto für die Probefahrt auch eine Vollkaskoversicherung haben. Dennoch: Immer danach fragen.

Bei Privatverkäufen ist es schwieriger. Denn zur Probefahrt ist das Fahrzeug auf den Verkäufer zugelassen und versichert. Verursacht ein potenzieller Käufer während der Probefahrt einen Unfall, so muss der Noch-Eigentümer beziehungsweise seine Haftpflichtversicherung den Schaden am gegnerischen Fahrzeug bezahlen. Der Eigentümer wird im Schadenfreiheitsrabatt hochgestuft. Wer für solche Kosten aufkommen muss, klärt man am besten schriftlich – und zwar vor der Probefahrt.

DER KAUFVERTRAG

Standardisierte Formulare gibt es in Schreibwarenläden oder im Internet. Käufer und Verkäufer sollten darauf achten, dass im Vertrag auf Vorschäden und Mängel eines Gebrauchtwagens ehrlich hingewiesen wird. Sonst kann der Kunde sein Geld zurückverlangen, wenn er arglistig getäuscht wurde.

ANMELDUNG NUR MIT VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG

Ein neu erworbenes Auto wird nur zugelassen, wenn man bei der Anmeldung die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung nachweist. Dafür besorgt man sich bei der Versicherung seiner Wahl eine elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (VB-Nummer). Die sogenannte Doppelkarte hat ausgedient. Die Versicherungsbestätigung garantiert die Haftpflicht bereits ab dem ersten Zulassungstag, auch wenn man noch keinen Beitrag gezahlt hat.

Aber Vorsicht:

Die Haftpflichtversicherung gilt nur vorläufig – innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins muss diese auch bezahlt sein. Wer das versäumt, kann den Versicherungsschutz rückwirkend verlieren. Der Versicherer informiert die Zulassungsstelle und das Fahrzeug wird behördlich stillgelegt.

Wenn man sein Auto von einem privaten Anbieter kauft, ist es oft noch in Gebrauch und zugelassen. Der Erwerber übernimmt mit dem Fahrzeug zunächst auch dessen Haftpflichtversicherung. Sie bleibt bis zur Ummeldung des Neubesitzers bestehen.

Wichtig:

Informieren Sie Ihren Versicherer über den Verkauf Ihres Autos, am besten mit einer Kopie des Kaufvertrages, auf dem auch Datum und Uhrzeit der Übergabe vermerkt sind.

Mehr Sicherheit im Auto

Welche Sicherheitsausstattungen sollte der „Neue“ haben?

ABS

Das Antiblockiersystem (ABS) regelt die Bremsanlage, verhindert das Blockieren der Räder und erhöht die Fahrstabilität selbst bei ungünstigen Fahrbahnbedingungen. Inzwischen zählt ABS auch bei Kleinwagen zum Standard.

Für Motorradfahrer ist das Antiblockiersystem das einzige, wirksame Fahrerassistenzsystem. Mit der Kampagne „besser bremsen“ hat die Unfallforschung der Versicherer (UDV) die Akzeptanz und Verbreitung von ABS in Motorrädern gefördert. Inzwischen bieten fast alle Motorradhersteller ABS-Maschinen an. Weitere Informationen dazu unter www.versicherung-und-verkehr.de in der Rubrik Motorrad.

Airbag

Neuwagen werden heute standardmäßig mit Airbags ausgeliefert, oftmals sind auch schon Seiten- oder Kopfairbags eingebaut. Der Luftsack allein bringt bei einem Crash wenig – nur die Kombination von Sicherheitsgurt und Airbag bietet optimalen Schutz. Wird ein Kindersitz gegen die Fahrtrichtung auf dem Beifahrersitz montiert, muss der Beifahrerairbag allerdings abgeschaltet werden. Bei einem Crash würde der Airbag sonst die Babyschale samt Säugling mit Wucht gegen die Lehne des Beifahrersitzes schleudern.

ESP

Elektronische Stabilitätsprogramme (ESP) wirken durch aktives Eingreifen in das Fahrverhalten Schleudertendenzen entgegen. Dadurch können viele Unfälle vermieden oder wenigstens deutlich abgeschwächt werden. Bei den meisten Neuwagen ist EPS inzwischen Standard. Bei den Minis, den kleinen Transportern und Kleinwagen wird dieses notwendige Sicherheitsextra oft entweder gar nicht oder nur gegen Aufpreis angeboten. Bei den meisten Gebrauchtwagen ist es nicht vorhanden.

Wer beim Autokauf sicher gehen will, kann sich unter www.schutzengel-esp.de informieren. Hier gibt es auch eine Datenbank, die genau zeigt, bei welchem Fahrzeugmodell ESP serienmäßig, aufpreispflichtig oder gar nicht zu haben ist. In der „Gebrauchtwagenliste“ ist zu sehen, seit wann es für die Volumenmodelle ESP serienmäßig oder als Extra gibt.

ISOFIX

Wer kleine Kinder transportiert, sollte das nach ISO genormte, starre Befestigungssystem für Kindersitze – ISOFIX – nutzen. Hierbei werden die Kinderschutzsysteme über zwei Rastarme an Befestigungshaken fest mit dem Auto verbunden. Die Sicherheit der Kleinen kann durch diese Einbauart nachgewiesenermaßen deutlich verbessert werden.

Die aktuelle ISOFIX-Liste mit Informationen zu den Fahrzeugen und den Kindersitzen ist auf www.udv.de zu finden. Hier steht auch die aktuelle Broschüre „Kinder sichern im Auto“ zum Downloaden oder zum Bestellen bereit.

Kopfstützen

Zwar hat jedes Auto heute Kopfstützen, doch deren Qualitätsunterschiede sind groß. Deshalb sollte man beim Autokauf auch immer einen „Kopfstützen-Test“ machen. Dabei gelten zwei Faustregeln: Erstens: Oberkante Kopf = Oberkante Kopfstütze. Zweitens darf der Abstand des Kopfes zu deren Stütze höchstens vier Zentimeter betragen. Fährt man ein fremdes Fahrzeug, wo beides nicht einstellbar ist, sollte man wenigstens die Kopfstütze auf den höchstmöglichen Punkt herausziehen.

Die Unfallforschung der Versicherer (UDV) veröffentlicht jedes Jahr die Tests von aktuellen Fahrzeugsitzen. Auf der Internetseite www.udv.de sind im Fachbereich Fahrzeugsicherheit die aktuellen Ergebnisse zu finden.

Fahrerassistenzsystem (FAS)

Inzwischen gibt es zahlreiche Fahrerassistenzsysteme, die die Sicherheit beim Autofahren erhöhen sollen:

- » Notbremssysteme
- » Spurverlassenswarner
- » Totwinkelwarner
- » Nachsichtsysteme
- » Einschlafwarner
- » Reifenluftdruckwarner

Darüber hinaus gibt es Assistenzsysteme, die den Komfort erhöhen:

- » Einparkassistenten
- » Tempomat
- » Navigationssysteme



KINDER IM AUTO SICHERN

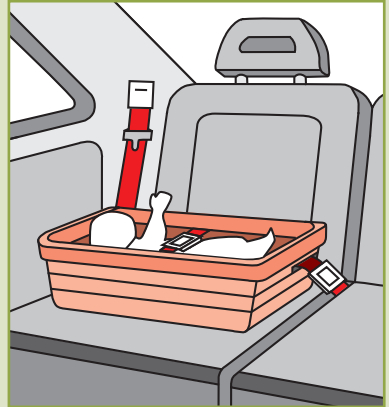
Gerade für den Nachwuchs sollten Autofahrer die Sicherungsvarianten sehr sorgfältig auswählen. Denn die normalen Sitze und Gurte schützen die Kleinen bei einem Unfall nicht.

Der Gesetzgeber hat in der Straßenverkehrsordnung, § 21, grundsätzliche Vorgaben gemacht: Kinder, die kleiner als 150 Zentimeter sind, dürfen bis zum 12. Lebensjahr nur in amtlich genehmigten und geeigneten Kindersitzen im Pkw mitfahren. Das heißt, dass Kinderschutzsysteme der Prüfnorm ECE-R 44 entsprechen und mit dem ECE-Prüfzeichen versehen sein müssen.

Für den Einbau der Kindersitze empfehlen die Unfallforscher das genormte Befestigungssystem ISOFIX. Damit wird eine starre Verbindung zwischen Sitz und Fahrzeug hergestellt.

Die Broschüre „Kinder sichern im Auto, Ratschläge, Tipps, ISOFIX“ kann unter www.gdv.de im Menüpunkt „Publikationen“ bestellt und heruntergeladen werden.

Gruppe 0: bis 10 kg



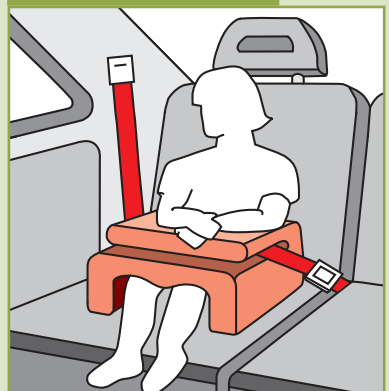
Babywanne/Kinderwagenaufsatz

Gruppe I: 9 bis 18 kg



5-Punkt-Gurt-System

Gruppe II: 15 bis 25 kg



Fangkörper-System

Gruppe 0/0: bis 10/13 kg



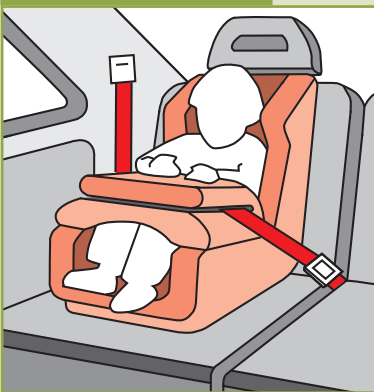
Babyschale

Gruppe 0/I: bis ca. 15 kg



Reboard-Sitz

Gruppe I: 9 bis 18 kg



Fangkörper-System

Gruppe II/III: 15 bis 36 kg



3-Punkt-Gurt-System

Gruppe II/III: 15 bis 36 kg



Sitzerhöhung mit Schlafstütze

Gruppe II/III: 15 bis 36 kg



Sitzerhöhung ohne Schlafstütze



Kfz-Versicherungen – Welche gibt es?

Wer sich ein Auto oder Motorrad zulegt, muss es in jedem Fall versichern. Die Kfz-Haftpflicht ist gesetzlich vorgeschrieben. Teil- oder Vollkasko kann vom Versicherten frei gewählt werden.

DIE KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ob Mofa, Pkw, Bus oder Traktor – ohne Kfz-Haftpflicht darf kein motorisiertes Fahrzeug auf die Straße. Die Haftpflicht zahlt zum einen Schadenersatz an schuldlose Unfallopfer einschließlich der Mitfahrer des „Crash-Piloten“. Das können beispielsweise Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld oder auch eine lebenslange Rente sein. Zum anderen werden die Kosten für Sachschäden übernommen: die Reparatur oder der Wiederbeschaffungspreis für das Fahrzeug des Unfallgegners, dessen zerrissene Kleidung usw.

Muss sich der Betroffene während der Reparaturzeit einen Mietwagen nehmen, können auch diese Kosten erstattungsfähig sein. Allerdings sollte der Geschädigte Augenmaß bewahren: Es kann daher sinnvoll sein, sich bei der Versicherung des Schädigers zu erkundigen, welche Mietwagenkosten übernommen werden. Die Haftpflichtversicherung prüft die Ansprüche des Unfallopfers. Sind diese unberechtigt oder überzogen, wehrt sie solches Ansinnen ab. Auch mit juristischen Mitteln.

Als Mindestversicherungssummen hat der Gesetzgeber in der Kfz-Haftpflicht 7,5 Millionen Euro für Personenschäden festgelegt. Bis zu 1 Million Euro gibt es für Sach- und 50.000 Euro für Vermögensschäden. In der Regel bieten die Versicherer aber deutlich höhere Versicherungssummen (Deckungssummen) – bis zu 100 Millionen Euro – an.

DIE KASKOVERSICHERUNGEN

Mit Kaskoversicherungen kann man sein eigenes Fahrzeug versichern, Pflicht sind sie nicht. Dennoch schließen rund acht von zehn Autofahrern eine Kaskoversicherung ab.

Die Teilkasko

Diese Versicherung zahlt den Wiederbeschaffungswert, wenn das Auto gestohlen wurde, oder die Reparaturkosten, wenn versucht wurde, das Fahrzeug aufzubrechen. Außerdem ist das serienmäßige Zubehör etwa bei Diebstahl oder Zerstörung versichert. Was als Zubehör zählt, steht in den Versicherungsbedingungen.

Auch Glasbruch sowie Schäden am Fahrzeug durch Brand, Überschwemmung, Hagel oder Sturm übernimmt die Teilkasko. Die Folgen von Kollisionen mit Haarwild sind ebenfalls versichert. Manche Anbieter haben zusätzlich auch den Zusammenprall mit weiteren, in den Bedingungen festgelegten, Tierarten oder Schäden durch Marderbisse in den Versicherungsschutz mit aufgenommen. In den meisten Fällen wird die Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen. Das senkt die Prämie.

Die Vollkasko

Die Vollkaskoversicherung ersetzt darüber hinaus selbstverschuldete Unfallschäden am eigenen Auto. Die Kosten für Vandalismusschäden, wie zerkratzten Lack oder eine zerbeulte Tür, kann man ebenfalls von der Vollkasko zahlen lassen. Wird die Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen – und zwar nicht für Teilkaskoschäden –, wird der Versicherungsvertrag „zurückgestuft“ und die Prämie steigt im nächsten Jahr. Auch in der Vollkasko sind Selbstbehalte üblich.

DER KFZ-SCHUTZBRIEF

Einen geplatzten Reifen kann man möglicherweise noch selbst wechseln. Problematischer ist ein Motorschaden fern der Heimat und fern einer Vertragswerkstatt. In solchen Fällen ist eine Schutzbriefversicherung hilfreich. Der Versicherer koordiniert und finanziert die Pannenhilfe und sorgt bei Unfällen auch für die Bergung und Sicherstellung des Autos, für Ersatzteilversand, Fahrzeugrücktransport, Autoverzollung oder -verschrottung. Außerdem werden bis zu einer bestimmten Höhe Mietwagenkosten übernommen, Übernachtungen nach Panne oder Unfall sowie der Krankenrücktransport bezahlt.

Weitere Leistungen sind die Erstattung von Fahrtkosten für die Weiter- und Rückfahrt oder die Rückholung von Kindern. Schutzbriefe werden von den Autoversicherern oft sehr günstig in Kombination mit der Kfz-Versicherung angeboten.

DIE KFZ-UNFALLVERSICHERUNG

Führt ein Unfall im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs (Fahren, Be- und Entladen usw.) zu schwerwiegenden Verletzungen, bietet die Kfz-Unfallversicherung zusätzliche Leistungen. Zum Beispiel Krankenhaustagegeld oder pauschale Geldsummen im Invaliditäts- oder Todesfall. Besonders für den Fahrer können diese Leistungen beispielsweise bei selbst- oder mitverschuldeten Unfällen wichtig sein.

DIE MALLORCA-POLICE

Die Entschädigungen für Unfallopfer sind im Ausland recht unterschiedlich, auch wenn in der EU einheitliche Mindestversicherungssummen vereinbart sind. Vor allem außerhalb der EU können diese Beträge allerdings sehr niedrig sein.

Nimmt man sich in solchen Ländern einen Mietwagen, bekommt man meist auch die Versicherung nach den dortigen Gegebenheiten. Das ist oft gerade dann zu wenig, wenn man mit einem Mietwagen Personen verletzt.

Mit der so genannten Mallorca-Police gleicht die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung die über die Deckung der Versicherung des Mietwagens hinausgehenden Ansprüche bis zur hierfür vereinbarten Summe innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs aus. Bei manchen Anbietern ist er im normalen Versicherungsvertrag bereits enthalten.

Kfz-Versicherungen sind fast ausschließlich Jahresverträge. Wer den Versicherer wechseln will, muss einen Monat vor Ablauf des Vertrages „ordentlich“ kündigen.

VERKEHRSRECHTSSCHUTZ

Am Straßenverkehr nimmt letztendlich jeder teil, der das Haus verlässt. Dort lauert das Risiko: Unachtsame Radfahrer auf dem Bürgersteig, spielende Kinder auf der Straße oder rasende Autofahrer – die Verletzungsgefahr ist groß. Um nach einem Unfall Schuld und Unschuld zu klären und Schadenersatz zu bekommen, ist oft anwaltlicher Beistand nötig.

Mit einer Verkehrsrechtsschutz-Versicherung geht man bei juristischen Auseinandersetzungen zumindest kein finanzielles Risiko ein. Die Versicherung übernimmt unter anderem die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten, bei einer Niederlage vor Gericht auch das Honorar des gegnerischen Anwalts. Sie hilft übrigens nicht nur Autofahrern, zu ihrem Recht zu kommen. Eine solche Police gilt auch für Verkehrsteilnehmer, die per pedes oder per Pedal unterwegs sind.

WELCHE IST DIE RICHTIGE?

Autoversicherungen gibt es in vielen Varianten. Bei der Auswahl sollte man sich nicht nur am Preis und an den verschiedenen Rabatten orientieren. Wichtig ist auch, welche Leistungen man im Schadensfall bekommt und wie die Rückstufungspraxis im Schadenfreiheitsrabatt nach einem Unfall gehandhabt wird. Manchen reicht der Telefonkontakt mit ihrem Direktversicherer, andere bevorzugen den Besuch eines Vertreters. Informieren kann man sich in Fachzeitschriften oder im Internet. Manchmal hilft auch der Tipp eines Bekannten.

Die Broschüre zur Rechtsschutzversicherung „Recht gehabt und auch bekommen“, kann beim Informationszentrum der deutschen Versicherer unter 0800-7 42 43 75 bestellt werden.

Eine Liste aller Autoversicherer, deren Internetadressen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unter www.gdv.de zu finden.





Der Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrages hängt von verschiedenen Komponenten ab. Neben unternehmensindividuellen Rabatten, wie beispielsweise für einzelne Berufsgruppen, sind weitere Merkmale entscheidend: der individuelle Schadenfreiheitsrabatt, die Typ- sowie die Regionalklasse, die Jahresfahrleistung, der Nutzerkreis oder ob eine Garage vorhanden ist.

DER SCHADENFREIHEITSRABATT

Fahranfänger zahlen in der Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung höhere Beiträge als Autobesitzer, die schon viele Jahre unfallfrei unterwegs sind. In der Regel gilt: Wird die Versicherung über lange Zeit nicht in Anspruch genommen, sinkt – durch den so genannten Schadenfreiheitsrabatt – auch deren Preis. Im besten Fall zahlen langjährig unfallfreie Fahrer nur noch 30 Prozent.

Die Schadenfreiheitsklassen und die Rückstufungstabellen können bei den verschiedenen Versicherern unterschiedlich sein, manche bieten sogar so genannte Rabatttreter an. Damit bedeutet beispielsweise der erste Unfall nicht gleich eine schlechtere Rabattstufe. Rückstufungen sind auch vermeidbar, wenn man kleine Reparaturen aus eigener Tasche bezahlt. Denn allein die Zahl der Schäden, nicht die Höhe der Versicherungsleistungen, ist entscheidend für den Rabatt.

Tipp: Lassen Sie sich vom Versicherer ausrechnen, ob es sich lohnt, einen kleinen Schaden selbst zu bezahlen.

DIE TYPKLASSE

Für die etwa 19.000 Automodelle in Deutschland gibt es eine Typklasse für die Haftpflicht-, die Teil- und die Vollkaskoversicherung. Diese spiegeln den Schadenverlauf der Fahrzeugtypen in den vergangenen drei Jahren wider. Die Typklassen sind für die einzelnen Versicherungssparten unterschiedlich: In der Haftpflicht gibt es 16 Klassen, in der Vollkasko 25 und in der Teilkasko 24.

Faustregel: Je niedriger die Typklasse, desto günstiger ist der Preis für die Autoversicherung.

Vor dem Autokauf sollte man also unter **www.typklasse.de** nachsehen, wie das Auto eingestuft ist. Achtung: Je nach der Entwicklung der Schäden für eine bestimmtes Fahrzeug kann die Typklasse mit den Jahren steigen oder fallen.

DIE REGIONALKLASSE

Auch der Wohnort beeinflusst den Versicherungsbeitrag: In den Regionalklassen zeigt sich der Schadenverlauf der letzten fünf Jahre in den einzelnen deutschen Zulassungsbezirken. Die Regionalstatistik für die Kaskoversicherung berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten wie Hochwasser, Hagel oder Diebstahlhäufigkeit.

Für die Haftpflicht gibt es 12, die Teilkasko 16, die Vollkasko 9 Klassen. Je höher man eingestuft ist, desto teurer ist die Autoversicherung. Die Regionalklassen seines Zulassungsbezirkes kann man unter **www.gdv.de/regionaldatenbank** abfragen. Umstufungen in bessere oder teurere Typ- bzw. Regionalklassen, die jeweils zum 1. Oktober erfolgen, sind relativ gering. Meist bleiben rund zwei Drittel aller Daten unverändert.

Die Typklassen seines Autos kann man unter www.typklasse.de abfragen.



Versicherung – Rechte und Pflichten

Wer sein Fahrzeug versichert, hat nicht nur Rechte sondern auch Pflichten, so genannte **Obliegenheiten**. Das heißt, Sie müssen alles tun um einen Schaden zu vermeiden. Sollte dies nicht gelingen, sind Sie verpflichtet den Schaden so gering wie möglich zu halten und umfassend zur Aufklärung der Angelegenheit beizutragen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können bei schwer wiegenden Obliegenheitsverletzungen Regresse anfallen, etwa wenn der Fahrer einen Unfall im alkoholisierten Zustand verursachte. Die Versicherung zahlt zwar an den Geschädigten, kann sich aber vom Schuldigen bis zu 5.000 Euro zurückholen.

Andere Obliegenheitsverletzungen:

- » Teilnahme an nicht genehmigten Rennveranstaltungen
- » Fahren ohne Führerschein
- » Unfallflucht

Zu den Obliegenheiten gehört auch, dass man einen Versicherungsfall innerhalb einer Woche der Versicherung meldet.

GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Die Kfz-Kaskoversicherung muss in der Regel bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls durch den Versicherungsnehmer – abhängig von der Schwere seines Verschuldens – teilweise oder gar nicht für die am Auto entstandenen Schäden aufkommen, es sei denn der Einwand der groben Fahrlässigkeit ist vertraglich ausgeschlossen.

Fahren im Vollrausch gilt in der Regel als grobe Fahrlässigkeit. Auch das Überfahren einer roten Ampel kann grob fahrlässig sein. Wer seinen Autoschlüssel zum Beispiel im Handschuhfach aufbewahrt und dadurch den Diebstahl seines Fahrzeugs begünstigt, handelt ebenfalls grob fahrlässig. Auch der Fahrzeugbrief gehört nicht ins Auto. Zwar wird der Diebstahl des Fahrzeugs dadurch nicht begünstigt, aber der Dieb kann das Auto leichter weiterverkaufen, wenn er im Besitz des Fahrzeugbriefs ist.

Daneben sollte alles vermieden werden, was vom Straßenverkehr ablenkt. Denn je nach Situation kann auch beim Telefonieren ohne Freisprechanlage oder beim Greifen nach Gegenständen im Fahrzeug während der Fahrt grob fahrlässiges Handeln vorliegen.

Für die Haftpflichtversicherung spielt das Thema „grobe Fahrlässigkeit“ nur bzgl. der Obliegenheitsverletzungen eine Rolle. Unschuldige Unfallopfer werden entschädigt. Urteile zum Thema finden Sie unter www.versicherung-und-verkehr.de.

VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Der Versicherungsvertrag wird meist für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Ist dies der Fall, verlängert er sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Gekündigt werden können alle Versicherungsverträge des Fahrzeugs – also Haftpflicht- und Teil- und Vollkaskoversicherung, aber auch nur einzelne Versicherungsverträge. Im Schadenfall sind Versicherung und Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Bei der Erhöhung des Versicherungsbeitrages ergibt sich für den Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages. Die genauen Bestimmungen dazu stehen in den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.



Mit dem Auto in den Urlaub

Damit der Urlaub wirklich die schönste Zeit im Jahr wird, sollten Sie ihn gut vorbereiten. Um eine lästige oder gar kostspielige Panne während Ihrer Urlaubsreise zu verhindern, muss auch Ihr Auto entsprechend „vorbereitet“, also durchgecheckt werden.

IST DIE TECHNIK O. K.?

Wer das Auto regelmäßig in einer Fachwerkstatt zur Inspektion hatte, kann mit relativ sicherem Gefühl losfahren. Folgendes sollten Sie vor der großen Tour aber selbst noch einmal checken:

- » Reifendruck und -profil – das Profil sollte mindestens 4 mm tief sein
- » Reifen auf Beschädigungen
- » Zustand und Reifendruck des Ersatzreifens
- » Öl-Stand, Kühlwasser, Zustand der Scheibenwischer, Wasser für Scheibenwischer
- » Scheinwerfer, Blinker, Warnblinkanlage und Innenbeleuchtung
- » Warndreieck, Verbandskasten, Warnweste

Außerdem sollten Sie Ersatzglühbirnen, Sicherungen, Abschleppseil, Taschenlampe und Schraubendreher einpacken. Schaden kann es auch nicht, eine Rolle Klebeband mitzunehmen. Damit kann beispielsweise nach einem Marderbiss ein Kühlwasserschlauch provisorisch abgedichtet werden.

WIE FÄHRT MAN AM SICHERSTEN MIT GEPÄCK UND TIEREN?

Bei der Beladung von Fahrzeugen werden immer wieder folgenschwere Fehler gemacht. Manchmal aus Unkenntnis, manchmal einfach nur, weil es schnell gehen soll.

- » Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs (steht im Fahrzeugschein) darf nicht überschritten werden.
- » Gepäck sollte immer im Kofferraum des Autos verstaut werden. Reicht der Platz nicht, muss es auf der Rückbank so arretiert werden, dass es bei einer Vollbremsung nicht durch den Fond fliegt.
- » Ein Hund gehört nicht auf den Beifahrersitz. Für die Vierbeiner sollte ein „Extraabteil“ durch ein spezielles Netz abgetrennt werden, um ihn selbst und die Mitfahrer zu schützen. Auch kleine Tiere können bei einem Aufprall oder einer Bremsung zum gefährlichen „Geschoss“ werden. Deshalb empfiehlt sich für sie eine spezielle Transportbox, die fest verzurrt wird.
- » Fahrräder oder Gepäckkoffer auf dem Dach müssen sicher befestigt werden. Achten Sie auch darauf, dass sich von der Dachladung während der Fahrt keine Teile lösen können.
- » Motorradfahrer sollten nur Packtaschen und Seitenkoffer verwenden, die dem Maschinentyp entsprechen. Das Lade-Maximum sind meist zehn Kilogramm pro Tasche. Beide Seiten gleichmäßig bepacken und schwere Gegenstände nach unten legen!

- » Bevor man mit einem Wohnwagen losfährt, sollte man sich vergewissern, dass in der „guten Stube“ alles verstaut und die Schränke so fest verschlossen sind, dass sie nicht aufspringen können. Vergessen sollten Sie auch nicht, dass ein voll besetzter Pkw anders reagiert, als wenn der Fahrer allein damit unterwegs ist. Beim Überholen auf der Autobahn beschleunigt das Fahrzeug langsamer, beim Bremsen braucht es auf Grund des größeren Gewichts einen längeren Weg.

DIE ROUTE PLANEN

Der Urlaub beginnt und endet mit der Fahrt zum Ferienort und zurück. Wie anstrengend oder wie entspannend die Reise wird, hängt auch davon ab, wie sorgfältig Sie die Route planen. Zwar sind Sie damit nicht vor unangenehmen Überraschungen – wie kilometerlangen Staus – gefeit, doch man kann Alternativen vorbereiten.

- » Prüfen Sie vor der Fahrt Alternativen zur Autobahn. Der laut Karte oder Navigationsgerät kürzeste Weg führt in Hauptreisezeiten nicht immer am schnellsten zum Ziel.
- » Schauen Sie, wo Sie Ihre Hauptroute eventuell verlassen und die An- oder Abreise mit einem Besuch an einem sehenswerten Ort verbinden können.
- » Lassen Sie sich Zeit. Setzen Sie sich nicht selbst unter Druck, möglichst schnell am Urlaubsort anzukommen.
- » Fahren Sie erst los, wenn Sie ausgeruht sind.

PAUSEN EINPLANEN

Sie sollten nicht unterschätzen, welche große Rolle Ihre körperliche, geistige und seelische Verfassung für die Sicherheit im Straßenverkehr spielt. Planen Sie deshalb vor allem bei langen Fahrten von vornherein Zeit für regelmäßige und ausgiebige Pausen ein. Selbst dann, wenn es gerade gut rollt und Sie eigentlich keine Lust dazu haben.

- » Tanken Sie Luft, laufen Sie, auch Kniebeugen empfehlen sich. Der Kreislauf muss nach langem Sitzen wieder in Schwung gebracht werden.



- » Verzichten Sie während der Pausen auf üppiges Essen. Ein voller Magen macht träge und müde.
- » Wechseln Sie sich bei langen Fahrten regelmäßig ab.
- » Lassen Sie Ihre Kinder die Spielplätze auf den Raststätten ruhig ausgiebig nutzen. Sie schlafen dann besser auf den Rücksitzen.

VERSICHERUNGSSCHUTZ ÜBERPRÜFEN

Bevor Sie sich auf die Reise begeben, sollten Sie den Versicherungsschutz für sich, Ihre Familie und natürlich auch für Ihr Auto überprüfen und gegebenenfalls ergänzen.

AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG

Für alle mitreisenden Personen ist eine private Auslandsreise-Krankenversicherung dringend zu empfehlen. Damit werden alle Notfallbehandlungen, die Medikamente und selbst ein medizinisch notwendiger Rückflug nach Deutschland bezahlt.

KFZ-VERSICHERUNG

Ist man mit dem eigenen Wagen unterwegs, so gilt dessen **Haftpflichtversicherung** in ganz Europa. Die **Vollkasko** können Sie auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie in Europa schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden und die Haftpflicht des Schuldigen zu wenig oder zu zögerlich zahlt.

Sinnvoll sind gerade bei Auslands-Ferien mit dem eigenen Auto, Motorrad oder Wohnmobil ein **Schutzbrief** sowie eine **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**. Wer einen Mietwagen bevorzugt, sollte dafür eine so genannte **Mallorca-Police** abschließen (siehe Seite 16).

Wenn der Unfallgegner im Ausland den Schaden verursacht hat, wird vom **Auslandsschadenschutz** die komplette Schadenabwicklung übernommen und der Schaden so ersetzt, als ob der Unfallgegner eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach deutschen Versicherungsbedingungen abgeschlossen hätte. Der Schadenfreiheitsrabatt wird dabei nicht angetastet. Der Auslandsschadenschutz wird von einigen Versicherungsgesellschaften gegen Aufpreis zur Kfz-Haftpflichtversicherung angeboten.

GRÜNE KARTEN UND EUROPÄISCHER UNFALLBERICHT

Die Klärung eines Unfalls im Ausland kann eine komplizierte Angelegenheit werden. Das beginnt schon bei der Unfallaufnahme in fremder Sprache. Helfen kann hier der „Europäische Unfallbericht“, den der Europäische Versicherungsverband entwickelt hat.

Dieser Unfallbericht ist ein europaweit inhaltlich und grafisch einheitliches Dokument, auf dem alle wesentlichen Fragen zum Unfallhergang gestellt werden. Die Fakten zum Autounfall werden sachlich eingetragen, beide Unfallgegner unterschreiben und schicken ihr Exemplar an ihre Versicherung. Ein Sprachproblem gibt es dabei nicht, da das Formular mit Ausfüllhilfen in elf Sprachen versehen ist (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch). Hilfreich ist dies vor allem auch dann, wenn die Polizei beispielsweise nach einem Blechschaden nicht am Unfallort erscheint.

Die „Grüne Karte“ ist der Nachweis der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Eigentlich hat sie seit dem 1. Mai 2004 in der gesamten EU ausgedient. Stattdessen reicht das Kfz-Kennzeichen. Wer die „Grüne Karte“ sicherheitshalber doch mitnehmen möchte, bekommt sie kostenlos von seiner Autoversicherung.

ANDERE VERKEHRSREGELN

Trotz aller Harmonisierungsbemühungen haben selbst in den Ländern der EU die Verkehrsregeln ihre Eigenheiten. Sie sollten sich also bei der Urlaubsvorbereitung im Internet oder bei Automobilclubs die Verkehrsregeln Ihres Gastlandes besorgen. Denn Unkenntnis schützt vor Strafe nicht. Am bekanntesten ist das Linksfahrgebot in Großbritannien und Irland. Andere Beispiele sind den meisten weniger geläufig:

- » In den skandinavischen und einigen anderen Ländern muss auch tagsüber mit Abblendlicht gefahren werden.
- » In Belgien ist beim Abschleppen auch auf der Autobahn nur eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erlaubt.
- » In Frankreich dürfen Kinder unter zehn Jahren nicht auf dem Vordersitz mitfahren.
- » In Italien muss beim Verlassen des Fahrzeugs in Notfallsituationen außerhalb geschlossener Ortschaften eine fluoreszierende Warnweste getragen werden. Außerdem wird das italienische Punktesystem bei Verkehrsverstößen auch auf Ausländer angewendet – 20 Punkte in einem Jahr bedeuten zwei Jahre Fahrverbot in Italien.
- » In den Niederlanden gilt an gelben Bordsteinkanten Parkverbot.
- » In Österreich bedeuten Zickzacklinien Halte- und Parkverbot. Außerdem wird in unserem Nachbarland eine „Blaulichtgebühr“ fällig, wenn die Polizei bei einem Unfall nur zur Beweissicherung gerufen wird und keine Personen verletzt wurden.
- » Informieren Sie sich vor der Fahrt, in welchen Ländern das Tragen von Warnwesten bei Pannen und Unfällen Pflicht ist.

Den Europäischen Unfallbericht bekommen Sie kostenlos von Ihrer Autoversicherung oder unter: www.versicherung-und-verkehr.de

UNFÄLLE IM AUSLAND

Die Klärung von Entschädigungen bei Auslandsunfällen in der EU ist in den letzten Jahren immer einfacher geworden. Inzwischen sind alle Versicherer durch einen so genannten Schadenregulierungsbeauftragten in den anderen Mitgliedstaaten vertreten. Jeder Geschädigte hat nun in seinem Heimatland einen Ansprechpartner. Dieser ist über den Zentralruf der Autoversicherer unter 0180/25026 oder www.zentralruf.de zu erfahren.

Der Beauftragte muss innerhalb von drei Monaten ein Entschädigungsangebot vorlegen oder zumindest „angemessen“ reagieren, sobald er alle Informationen erhalten hat. Geschieht das nicht, kann der Autofahrer die „nationale Entschädigungsstelle“ in Anspruch nehmen. Das ist in Deutschland der „Verein Verkehrsofferhilfe“ www.verkehrsofferhilfe.de

Die Verkehrsofferhilfe beauftragt dann ein deutsches Versicherungsunternehmen mit der Schadenregulierung. Die Entschädigung entspricht allerdings dem Recht des Landes, in dem der Unfall geschah.

Muss beispielsweise wegen bleibender körperlicher Schäden nach einem Unfall um Schmerzensgeld oder hohe Entschädigungssummen prozessiert werden, geht das kaum ohne einen versierten einheimischen Rechtsanwalt. In solchen Fällen zeigt sich, wie wichtig die Verkehrsrechtsschutz-Versicherung sein kann.

Hinweis:

Nicht in allen Ländern gibt es nach einem unverschuldeten Unfall – wie in Deutschland – eine Erstattung der Rechtsanwaltskosten, Wertminderung oder Nutzungsausfall.





Ein Autounfall – Was tun?

Die Polizei registriert jedes Jahr etwa 2,3 Millionen Verkehrsunfälle in Deutschland. Meistens bleibt es bei reinen Blechschäden. Tragischerweise werden aber auch pro Jahr über 400.000 Menschen verletzt, fast 4.500 Menschen kommen bei Verkehrsunfällen ums Leben.

Manches Leid kann man vermeiden oder wenigstens lindern, wenn man sich am Unfallort richtig verhält. Vor allem heißt es, möglichst die Ruhe zu bewahren.

Folgende Dinge sollten Sie tun, wenn es gekracht hat:

1. Warnblinklicht einschalten

2. Unfallstelle räumen oder wenn das nicht möglich ist, Warndreieck aufstellen

3. Hilfe rufen:

- » Zuerst die **112** wählen, wenn jemand verletzt ist oder sich nicht selbst aus dem Unfallwagen befreien kann
- » Bei unkomplizierten Blechschäden hilft der Notruf der Autoversicherer **0800 NOTFON D (0800 6683663)**
- » Ist eine Notrufsäule in der Nähe, nutzen Sie diese; damit ist eine schnelle Lokalisierung möglich

Hat das Auto nach dem Unfall nur kleine Beulen, dann sollten Sie an den Straßenrand fahren, um den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen. Oft ist die Polizei bei Bagatellunfällen gar nicht notwendig.

Dafür umso wichtiger: Notieren Sie Ort und Zeitpunkt sowie die Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Namen und Anschrift des Unfallgegners und Zeugen. Markieren und fotografieren Sie, wenn möglich, die Unfallstelle. Am einfachsten ist es, wenn Sie den Hergang im Europäischen Unfallbericht schildern. Dieses Formular bekommen Sie kostenlos von Ihrem Versicherer und sollten es immer im Handschuhfach dabei haben.

HILFE DURCH NOTFON D

Hinter der Vanity-Rufnummer 0800 NOTFON D (0800 6683663) verbirgt sich die Service-Zentrale der Autoversicherer. Hier laufen auch alle Meldungen der 20.000 Notrufsäulen an den Autobahnen und Landstraßen zusammen. Die Notruf-Zentrale ist 24 Stunden am Tag besetzt und koordiniert bundesweit die Pannen- und Unfallhilfe. Bei Bedarf werden beispielsweise auch Abschleppwagen organisiert. Um die Service-Zentrale zu erreichen, tippt man einfach 0800 und dann die Buchstaben auf der Tastatur des Handys ein. Am besten, Sie speichern die Rufnummer im Kurzwahlverzeichnis des Telefons ein. (www.notfon-d.de)

ZENTRALRUF DER AUTOVERSICHERER

Außerdem haben die Autoversicherer unter 0180-25026 einen Zentralruf eingerichtet. Der dortige Mitarbeiter findet den Versicherer Ihres Unfallgegners heraus und verbindet Sie gegebenenfalls mit ihm. Sie müssen also nicht warten, bis der Unfallgegner sich selbst bei seiner Versicherung meldet und den Schaden anzeigt, sondern können direkt von der Versicherung Schadenersatz verlangen. (www.zentralruf.de)

Wichtig:

Unterschreiben Sie niemals ein Schuldanerkenntnis! Die Beurteilung des Falles übernimmt die Versicherung oder gegebenenfalls auch die Gerichte.

WAS ZAHLT DIE AUTOVERSICHERUNG?

Die Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners zahlt Ihnen Schadenersatz, maximal bis zur entsprechenden Deckungssumme. In der Regel ist diese völlig ausreichend. Den vollen Schadenersatz bekommen Sie aber nur, wenn Sie unschuldiges Opfer des Crashes sind. Wird Ihnen eine Teilschuld nachgewiesen, erhalten Sie die Entschädigungen auch nur entsprechend anteilig.

Folgende Positionen können Sie je nach Lage des Falles geltend machen:

Bei Personenschäden z. B.

- » Heilungskosten, die die Krankenkasse nicht übernimmt
- » Ersatz für Verdienstausschlag
- » Schmerzensgeld bei schweren Beeinträchtigungen

Im Todesfall z. B.

- » Begräbniskosten
- » Unterhalt

Für das Fahrzeug z. B.

- » Abschleppkosten
- » Gutachterkosten
- » Reparaturkosten
- » Nutzungsausfall
- » Mietwagenkosten
- » Wertminderung
- » Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden
- » An- und Abmeldekosten
- » Anwaltskosten

Aber nicht nur Sie haben Ansprüche an die Kfz-Haftpflichtversicherung: Krankenkasse, gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung und Ihr Arbeitgeber holen sich ihre Aufwendungen von der Haftpflichtversicherung zurück. Sie zahlt letztlich alles.

Die Details zu den einzelnen Leistungen der Kfz-Versicherung können Sie in den Versicherungsbedingungen und in der Broschüre „Ein Autounfall – was tun?“ nachlesen. Sie ist per Fax unter 030/20206604 kostenlos zu beziehen.

VERKEHRSPFERHILFE

Es gibt Fälle, bei denen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nicht in Anspruch genommen werden kann. Das gilt dann,

- » wenn das Fahrzeug, durch das der Schaden verursacht wurde, nicht ermittelt werden kann (Fahrerflucht)
- » wenn das Fahrzeug des Unfallverursachers nicht versichert war
- » wenn der Unfall vorsätzlich verursacht wurde

Damit unschuldig Betroffene trotzdem nicht ohne Schadenersatz bleiben, haben die Deutschen Versicherer den Verein Verkehrsofferhilfe e.V. gegründet.

Verein Verkehrsofferhilfe e.V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin
Tel.: 030/20205858
Fax: 030/20205722
www.verkehrsofferhilfe.de

Die Verkehrsofferhilfe zahlt – sofern von keinem anderen Ersatz verlangt werden kann – die gleichen Entschädigungen, als wäre der Unfallverursacher bzw. sein Fahrzeug mit den gesetzlichen Deckungssummen haftpflichtversichert gewesen.

Mit einer Einschränkung: Bei Unfällen mit Fahrerflucht werden nur Personen- und sonstige Sachschäden (wie etwa beschädigter Zaun im Vorgarten, wenn die Kosten über 500 Euro liegen) ersetzt. Für das eigene Auto und bestimmte Folgekosten, wie beispielsweise für das Abschleppen, gibt es in der Regel keinen Schadenersatz.

Die Verkehrsofferhilfe ist zugleich die Entschädigungsstelle für Opfer von Unfällen im Ausland (siehe Seite 27).

Aus der Reihe „Versicherungen klipp + klar“ können folgende Broschüren unter der Hotline 0800/7424375 oder über die Website www.klipp-und-klar.de bestellt werden:

- | Sozial- und Individualversicherung in Deutschland
Versicherungen – staatlich und privat
- | Sicherheit für ein langes Leben
Die neue Rente
- | Vorsorgen mit staatlichen Zulagen
Die Riester-Rente
- | Vorsorgen mit steuerlicher Förderung
Die Basisrente
- | Risikoschutz und Existenzsicherung
Die private Berufsunfähigkeitsversicherung
- | Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Die betriebliche Altersversorgung
- | Altersvorsorge und Risikoschutz
Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge
- | Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler
Versicherungen für Selbstständige
- | Mit Sicherheit zum Eigenheim
Versicherungen für Bauherren
- | Einbruchschutz für Haus und Wohnung
Sicher ist sicher
- | Recht gehabt und auch bekommen
Im Streitfall hilft die Rechtsschutzversicherung
- | Richtig versichert in den Urlaub
Reisen ohne Risiko
- | Gut gesichert Gutes tun
Sicherheit im Ehrenamt
- | Vorsehen statt Nachsehen
Die Unfallversicherung – Ihr Schutz für alle Fälle
- | Leichtsinn und Missgeschick
Private Haftpflichtversicherung – für den Schaden geradestehen
- | Versicherungen für Ihr Eigentum
Die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung

Folgende Broschüren der Reihe „Zukunft klipp + klar“ können über die Hotline 0800/7424375 oder über die Website www.klipp-und-klar.de bestellt werden:

- | Jetzt geht's los
Tipps und Infos für Schulabgänger
- | Startklar
Tipps und Infos für Uni-Absolventen
- | Lebenslauf
Tipps und Infos für Berufstätige und Jobsuchende
- | Aufbruch
Tipps und Infos für Existenzgründer
- | Einzelausgabe
Tipps und Infos für Singles
- | Zeit zu zweit
Tipps und Infos für Paare
- | Menschenskinder
Tipps und Infos für Eltern
- | Fortschritt
Tipps und Infos für Berufsaussteiger

Die wichtigsten Internetadressen auf einen Blick

www.gdv.de

Die Hauptseite der deutschen Versicherer im Internet

www.versicherung-und-verkehr.de

Verbraucherportal rund um Straße, Verkehr und Versicherung

www.zentralruf.de

Hier gibt es Infos zur Versicherung des Unfallgegners

www.verkehrsofferhilfe.de

Kontaktadresse bei Unfällen z.B. mit unversicherten Fahrzeugen

www.typklasse.de

Berechnungsmöglichkeit für die Typklassen aller Fahrzeuge

www.gruene-karte.de

Unfallverursacher aus dem Ausland? Tipps für Betroffene

www.notfon-d.de

Informationen rund um die „mobile“ Notrufsäule

www.unfallforschung-der-versicherer.de oder **www.udv.de**

Seite für Unfallforschung und Schadenverhütung

www.klipp-und-klar.de

Das Informationszentrum der deutschen Versicherer

GUT ABGESICHERT UNTERWEGS

Versicherungen rund ums Auto

ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer